

# **Der Bürgermeister**



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

# **informiert**

[www.kirchberg-wagram.at](http://www.kirchberg-wagram.at)

Kirchberg am Wagram, 26. April 2006

## **Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006**

Sehr geehrte Ortsbewohner von Kollersdorf und Sachsendorf!

Es ergeht die Mitteilung, dass laut Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur 16. Änderung der Verordnung über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln die Katastralgemeinde Kollersdorf in der Überwachungszone 30 liegt.

Die in der Überwachungszone geltenden Bestimmungen sind auf dem rückseitigen Merkblatt ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen:

(J. Benedikt, Bürgermeister)

# M E R K B L A T T

## Maßnahmen in der Überwachungszone

### *In der Überwachungszone ist Folgendes verboten:*

1. die Verbringung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus der Zone innerhalb der ersten 15 Tage nach dem im Anhang genannten Datum zur Einrichtung der Zone;
2. die Zusammenführung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf Messen, Märkten, Tierschauen oder anderen Sammelstellen;
3. das Jagen von Wildvögeln.

### *In der Überwachungszone gelten nachstehende Bestimmungen:*

1. Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
2. In allen gemischten Hausgeflügelhaltungen hat eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
3. Die Tränkung darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
4. An den Ein- und Ausgängen zu den Geflügelhaltungsbetrieben sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
5. Die Besitzer/Besitzerinnen beziehungsweise die Halter/Halterinnen von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln haben über jede Verbringung von Geflügel, anderen Vögeln und Bruteiern Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge betreffend diese Tiere oder Produkte zu führen.
6. Personen, die Geflügel, andere Vögel oder Bruteier transportieren oder Handel damit treiben, haben Aufzeichnungen über jede Verbringung dieser Tiere beziehungsweise Produkte zu führen.
7. Die Aufzeichnungen gemäß Z 5 und 6 sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.